

Ordnung der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover zur Vergabe von „Go Out“-Zuschüssen im Rahmen von studienbezogenen Auslandsaufenthalten

Erstfassung veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 5/2013 vom 3.7.2013.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät IV möchte die Anzahl der Studierenden, die während ihres Studiums einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolvieren, erhöhen. Dies entspricht den strategischen Zielen, die in § 6 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und in den Zielvereinbarungen der Hochschule Hannover formuliert werden.

(2) Der zur Erhöhung der Mobilität vorgeschlagene „Go Out“-Zuschuss (im Folgenden Zuschuss genannt) wird vollständig aus Mitteln der Fakultät IV finanziert. Die Fakultät IV entscheidet jährlich, ob und in welchem Umfang sie die Zuschüsse ausschreibt.

(3) Die Vergabe des Zuschusses erfolgt nach den Vorschriften dieser Ordnung. Darüber hinaus gelten die Grundsätze der Rahmenordnung der Hochschule Hannover zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung).

§ 2 Förderfähige Vorhaben

(1) Der Zuschuss kann von immatrikulierten Studierenden der Fakultät IV für folgende studienbezogene Auslandsaufenthalte beantragt werden:

1. Studiensemester an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule

Die Studierenden müssen wenigstens den ersten Studienabschnitt ihres Bachelor-Studiums absolviert haben. Master-Studierende sind ab dem ersten Semester antragsberechtigt, sofern der Studiengang mindestens drei Semester umfasst.

Während des Auslandsaufenthaltes müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 Credits pro Semester belegt und bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 Credits pro Semester nachgewiesen werden. Sehen die Prüfungsordnung oder die Vereinbarung mit der Partnerhochschule eine höhere Credit-Anzahl vor (maximal 30 Credits pro Semester), so ist diese Festlegung maßgeblich.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 500,- € pro Semester und wird für maximal zwei Semester je Studienabschnitt (Bachelor/Master) gewährt. Der Zuschuss wird als Pauschale ohne Verwendungsnachweis gezahlt.

2. Praktika

Praktika müssen nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vorgeschrieben sein und mindestens sechs Wochen betragen. Die im Praktikumsvertrag vereinbarte Vergütung darf 400,- € im Monat nicht übersteigen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 500,- €. Der Zuschuss wird als Pauschale ohne Verwendungsnachweis gezahlt.

3. Fachkurse

Besuche von Fachkursen (z. B. Sommerschulen) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Institution können gefördert werden, wenn dort erlangte Credits für das Studium an der Hochschule Hannover anererkennungsfähig sind. Hierzu ist ein Learning Agreement mit der Hochschule Hannover zu vereinbaren.

Der Zuschuss wird in Höhe der Kursgebühren (keine Fahrt- und Aufenthaltskosten), maximal 500,- € gewährt.

4. Studien- oder Projektreisen

Die Reise muss von mindestens einem Hochschulvertreter begleitet werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland soll die Begegnung mit Studierenden, Wissenschaftlern oder anderen Fachexperten eine Rolle spielen. Reisen mit überwiegend touristischem Programm können nicht gefördert werden. Vortrags- oder Kongressreisen können ebenfalls nicht gefördert werden.

Der Zuschuss wird in Höhe von 70 % der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt. Unterschreitet dieser Betrag die Summe der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), ist der höhere Betrag für die Festsetzung maßgeblich. Der Zuschuss beträgt maximal 500,- €.

Eine Förderung aus anderen Quellen und mit höheren Sätzen ist möglich.

§ 3 Verfahren

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Stipendienordnung ausgeschrieben. Die erforderlichen Festlegungen trifft die Studienkommission.

Sofern diese Ordnung keine Regelung trifft, wird das Auswahlgremium nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Stipendienordnung gebildet. Sofern das Auswahlgremium keine Geschäftsordnung beschließt, gilt die allgemeine Geschäftsordnung.

Anträge sind schriftlich an den International Coordinator zu richten. Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen:

1. Studiensemester

- Nachweis über die Zulassung und Entrichtung etwaiger Kursgebühren
- Aktueller Kontoauszug (Leistungsübersicht / Notenspiegel) mit Stempel und Unterschrift des jeweiligen Prüfungsamt
- Learning Agreement mit der ausländischen Hochschule

2. Praktika

- Praktikumsvertrag

3. Fachkurse

- Anmeldebestätigung
- Rechnung
- Zahlungsnachweis
- Learning Agreement mit der Hochschule Hannover

4. Studien- oder Projektreisen

- Nachweis über die Teilnahmeberechtigung
- detailliertes Programm oder eine Einladung der gastgebenden Einrichtung
- Finanzierungsplan

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Stipendienordnung. Insbesondere werden die rechtlich erheblichen Entscheidungen und alle wesentlichen Verfahrensschritte gemäß § 2 Abs. 6 der Stipendienordnung schriftlich dokumentiert.

§ 4 Auswahlentscheidung

Liegen die unter § 3 benannten Belege im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, erfolgt die Vergabe unter Vorbehalt. Der entsprechende Vorbehalt wird den Stipendiaten mit der Auswahlentscheidung mitgeteilt.

Die Vergabereihenfolge wird pro Abteilung festgelegt.

Die Vergabe innerhalb jeder Abteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Studiensemester werden vorrangig gefördert. Auslandssemester während eines mindestens dreisemestrigen Master-Studiums werden vorrangig vor Auslandssemestern während eines Bachelor-Studiengangs gefördert.
2. Im Übrigen werden Praktika, Fachkurse und Studien- und Projektreisen gleichrangig gefördert.

Innerhalb dieser Gruppen ist die jeweilige Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen maßgeblich. Im ersten Semester eines Master-Studiengangs ist die jeweilige Abschlussnote des zum Zugang berechtigenden Abschlusses maßgeblich. Sofern bis zur Antragsstellung noch nicht alle Prüfungsergebnisse vorliegen, erfolgt die Bewilligung unter Vorbehalt.

§ 5 Auszahlung

Die Fakultät IV veranlasst die Auszahlung frühestens zwei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts – bei Vorbehaltsgaben nicht vor Eingang der fehlenden Unterlagen.

Die Auszahlung des Zuschusses für Studien- oder Projektreisen wird erst nach Vorlage der Abrechnungsbelege veranlasst, sofern nicht die Berechnung der Fakultät IV nach Auslandstagegeldern bereits einen Anspruch in Höhe von 500,- € ergibt.

§ 6 Nachweise über Durchführung

Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des geförderten Vorhabens ist die Erfüllung folgender Förderungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Studiensemester

- Nachweis über Credit-Erwerb (Vorlage des Transcript of Records)

2. Praktika

- Bescheinigung über Ableistung

3. Fachkurse

- Bescheinigung über Durchführung und Einhaltung des Learning Agreements (ggf. Vorlage des Transcript of Records)

4. Studien- oder Projektreisen

- Nachweis der Teilnahme

Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, wird der Zuschuss nach Maßgabe der Stipendienordnung zurückgefordert.

§ 7 Bereitstellung der Mittel

(1) Der Gesamtumfang der für die Zahlung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel orientiert sich an den zu erwartenden Mobilitätszahlen und wird in jedem Haushaltsjahr neu festgelegt.

(2) Bis zu 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden als Zuschüsse im Sommersemester ausgezahlt; der Rest kann im Wintersemester verausgabt werden.

§ 8 Übergangsregelung

Für das Sommersemester 2013 gilt die Ordnung mit der Maßgabe, dass anstelle der Beendigung des ersten Studienabschnitts auch der Erwerb von 90 Credits zum Ende des 3. Fachsemesters ausreichend ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover rückwirkend zum 1.3.2013 in Kraft.

* * * * *

Beschluss des Fakultätsrat am: 23.4.2013
Genehmigung Präsidium am: 17.6.2013
Verkündungsblatt der HsH Nr. 5/2013 vom 3.7.2013